

Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
für das Geschäftsjahr 2026

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden, hat am 25. November 2025 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 06.09.2004, zuletzt geändert am 05.12.2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (01.01. bis 31.12.2026) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.803.100,00 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.608.800,00 €
mit dem Ergebnisvortrag aus Vorjahr	605.700,00 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	200.000,00 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	153.100,00 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	0,00 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	688.000,00 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, sind, soweit sie natürliche Personen sind, ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.
3. Als Grundbeiträge sind zu erheben:
 - 3.1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 26.000,00 € 35,00 €

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 3.2. | IHK-Zugehörige, die <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 26.000,01 € bis 39.000,00 € | 70,00 € |
| 3.3. | IHK-Zugehörige, die <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 39.000,01 € bis 52.000,00 € | 110,00 € |
| 3.4. | IHK-Zugehörige, die <u>nicht</u> im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 52.000,01 € bis 103.000,00 € <u>oder</u> IHK-Zugehörige, die <u>im Handelsregister</u> eingetragen sind <u>oder</u> deren Betrieb nach Art und Umfang einen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 103.000,00 € | 170,00 € |
| 3.5. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 103.000,01 € bis 150.000,00 € | 350,00 € |
| 3.6. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 150.000,01 € bis 400.000,00 € | 430,00 € |
| 3.7. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 400.000,01 € bis 800.000,00 € | 540,00 € |
| 3.8. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 800.000,01 € bis 1.500.000,00 € | 720,00 € |
| 3.9. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 1.500.000,01 € bis 3.000.000,00 € | 1.080,00 € |
| 3.10. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 3.000.000,01 € bis 5.000.000,00 € | 1.350,00 € |
| 3.11. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 5.000.000,01 € bis 10.000.000,00 € | 1.620,00 € |
| 3.12. | alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 10.000.000,00 € | 1.800,00 € |
| 4. | Als Mindestgrundbeiträge sind zu erheben: Von allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II 1. und 2. vom Beitrag befreit sind, aber folgendes Kriterium erfüllen, | |
| 4.1. | mehr als 25.000.000,00 € Umsatz | 2.250,00 € |
| 4.2. | mehr als 50.000.000,00 € Umsatz | 4.500,00 € |
| 4.3. | mehr als 100.000.000,00 € Umsatz | 9.000,00 € |
| 4.4. | mehr als 250.000.000,00 € Umsatz | 22.500,00 € |
| 4.5. | mehr als 500.000.000,00 € Umsatz | 45.000,00 € |
- auch wenn sie sonst nach Ziffer II 3.1. bis 3.12. zu veranlagten wären.
5. Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt.

6. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II 3.4. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personengesellschaft **erschöpft**, wird auf **Antrag** der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
7. Als Umlagen sind zu erheben 0,10 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € zu kürzen.
8. Auf den Umlagebeitrag wird der Grundbeitrag gemäß Ziffer II 4.1. bis 4.3., vermindert um den Grundbeitrag in Höhe von 540,00 €, gemäß Ziffer II 4.4., vermindert um den Grundbeitrag in Höhe von 1.080,00 €, gemäß Ziffer II 4.5., vermindert um den Grundbeitrag in Höhe von 1.800,00 €, angerechnet. Der Mindestgrundbeitrag gemäß Ziffer II 4.1. bis 4.5. darf dadurch nicht unterschritten werden.
9. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.
10. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
11. Ist für Unternehmen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt oder wird ein Unternehmen erstmalig veranlagt, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziffer 3.4. erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen werden keine Kredite benötigt.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft werden keine Kassenkredite benötigt.

Emden, 25. November 2025

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg


Theo Eilers
Präsident


Max-Martin Deinhard
Hauptgeschäftsführer